

Antrag

der Abg. Zweiter Präsident Saliger, Mag. Rogatsch, Dr. Kreibich und Dr. J. Sampl betreffend
"Kind als Schaden – wrongful birth" – Änderung der Judikatur

Prozesse um Unterhaltszahlungen für Kinder mit angeborener Behinderung, aber auch um "unerwünschte" Kinder mehren sich. Im Mittelpunkt steht die Frage "ist die Geburt eines behinderten oder unerwünschten Kindes ein schadenersatzauslösendes Ereignis?" Ein Salzburger Gynäkologe wurde von der Mutter eines Kindes mit Down Syndrom, Herzfehler und Darmverschluss auf Unterhaltszahlungen geklagt – und bekam vom OGH (2006) dem Grund nach Recht. Der Arzt sei seiner Aufklärungspflicht aus dem Behandlungsvertrag nicht ausreichend nachgekommen, er habe nicht ausreichend auf das von ihm erkannte Risiko und seine Folgen hingewiesen und daher habe die Mutter es verabsäumt, ihr Kind rechtzeitig abzutreiben. Auch einem Kärntner Ehepaar hat der OGH (2008) als Schadensersatzleistung den vollen Unterhalt für ihr behindert geborenes Kind zugesprochen – rückwirkend und für die Zukunft. In diesem Fall haftet der Spitalserhalter, weil im Zuge der Pränataldiagnose nicht erkannt wurde, dass das Paar ein voraussichtlich schwer behindertes Kind erwartete. Bei voller Aufklärung hätten die Eltern das Kind abtreiben lassen.

In einem anderen Fall hat der OGH anders entschieden (2006). Die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes bedeute keinen Schaden im Rechtssinne. Der betroffene Arzt hafte daher nicht für den Unterhalt des Kindes bzw Schmerzensgeld wegen der Entbindung, wenn trotz Vasektomie eine Schwangerschaft eingetreten ist und er vor diesem Risiko nicht gewarnt habe. So erfreulich dieses Urteil ist, so sehr zeigen sich diskriminierende Unterschiede auf. Setzt man die Urteile in Verbindung zueinander, so könnte man meinen, dass das Leben eines gesunden Kindes mehr wert ist als das Leben eines behinderten Kindes. Diese Rechtssprechung kann dazu führen, dass Ärzte, aber auch Eltern, unter Druck geraten, "perfekte" Kinder liefern zu müssen.

Für uns ist die Würde jedes Menschen unantastbar. Diese Werthaltung sollte auch in den Gesetzen zum Ausdruck kommen. Schadenersatzansprüche aus der Tatsache, dass ein Kind so geboren wird, wie es gezeugt wurde – egal ob behindert oder nicht behindert – sollen nicht möglich sein.

Eine Neudefinition in der Pränataldiagnostik ist erforderlich, bis heute gibt es österreichweit keine klaren Strukturen für die Pränataldiagnostik. In Österreich ist – im Gegensatz zu Deutschland – beispielsweise eine erweiterte Ultraschalluntersuchung nicht im Leistungskata-

log der Sozialversicherungen enthalten. Es sind zwei einfache Basis-Ultraschalluntersuchungen vorgesehen.

Dieses Defizit in der Schwangerenbetreuung wird versucht in den Spitalsambulanzen auszugleichen. Aufgrund des hohen Stellenwertes in der Pränataldiagnostik in der modernen Medizin – zur Früherkennung und Behandlung von Risikofaktoren für Mutter und Kind – sollen klare Regelungen für die pränataldiagnostische Schwangerenbetreuung nach dem neuesten Wissensstand geschaffen werden. Und es sollte weiters vor der Durchführung solcher Untersuchungen eine verpflichtende Beratung vorgeschrieben werden. Es soll sowohl auf die Vorteile der Untersuchung (Mutter- und Kindeswohl, Möglichkeit der medizinischen Frühbehandlung etc) als auch auf die Nachteile (Ungewissheit der Diagnose, Unsicherheit während der Schwangerschaft etc) hingewiesen werden. Gleichzeitig ist auch darüber zu informieren, dass bei ethischen Vorbehalten die Untersuchung abgelehnt werden kann. Jedenfalls sollte der Arzt nicht dazu verpflichtet sein, Abtreibung als "Therapie" vorzuschlagen.

Frauen bzw Paare in der Entscheidungsfindung und in Belastungssituationen im Rahmen der pränatalen Diagnostik sollten besser unterstützt werden. Mit klaren Strukturen in der Pränataldiagnostik kommt es auch zu einer verbesserten rechtlichen Absicherung und Entlastung für Ärzte.

In der Zwischenzeit hat auch die neu angelobte Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm festgehalten, dass die Geburt und Existenz eines Kindes mit Behinderung kein Schaden sein kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten fordern daher dass es zu einer "Raus aus Kind als Schaden Judikatur" kommt und stellen daher den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Aufforderung heranzutreten, dass im Sinne der Präambel rechtliche Klarstellungen getroffen werden, die Schadensersatzansprüche aus der alleinigen Tatsache, dass ein Kind so geboren wird, wie es gezeugt wurde – egal ob mit oder ohne Behinderung – nicht zulassen.
2. Die Bundesregierung wird weiters ersucht, österreichweit klare Strukturen für die Pränataldiagnostik zu schaffen.

3. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2008

Zweiter Präsident Saliger eh

Mag. Rogatsch eh

Dr. Kreibich eh

Dr. J. Sampl eh